9. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung)

Vom 23.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18.Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15./16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14.12.2010 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 18.12.2010), zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 25.11.2015 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 05.12.2015), wird wie folgt geändert:

§ 5:

1. Der § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „Diese Erzeugerinnen und/oder Erzeuger und Besitzerinnen und/oder Besitzer haben Abfallbehälter in dem durch § 21 Abs. ***8*** Satz 1 und 2 dieser Satzung vorgegebenen Umfang zu nutzen."

§ 13:

2. Der § 13 Abs. 1 Nr. 3 g erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „g) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (170603*)***; HBCD-haltige Dämmstoffe sind getrennt zu überlassen."***

§16:

3. In § 16 wird der Abs. 1 gestrichen.

4. Der § 16 Abs. 1 (neu) erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „Altgeräte gemäß § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welche aus privaten Haushalten stammen, sind über eine getrennte Erfassung zu entsorgen. Dabei sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und getrennt zu überlassen."

5. In § 16 wird der Abs. 2 gestrichen.

6. Der § 16 Abs. 2 (neu) erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „ Für die Entsorgung von Altgeräten gemäß Abs. 1 bietet die Stadt folgende Sammelsysteme an:"

1. Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung. Diese Abholung ist auf zwei Geräte pro Geräteart begrenzt, z. B. zwei Fernsehgeräte, zwei Radiogeräte und zwei Computer. Die Geräte sind analog den Vorgaben von § 18 Abs. 5 ***Abfallsatzung*** bereitzustellen. ***Die Bedarfsabholung gilt nicht für Gasentladungslampen, Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.***
2. Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen***; ausgenommen sind Gasentladungslampen.***
3. ***Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle, ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.***

7. Der § 16 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „Die Stadt kann die Abholung oder Annahme nach Absatz 2 verweigern oder mit Auflagen versehen, sofern die Geräte Schadstoffe gem. § 15 ***Abfallsatzung*** enthalten und daher einer selektiven Behandlung nach § ***13 Abs. 5*** ElektroG bedürfen.“

8. In § 16 wird der Abs. 4 gestrichen.

9. Der § 16 Abs. 4 (neu) erhält folgenden neuen Wortlaut:
   „Die Absätze 1, 2 und 3 gelten ebenso für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

10. In § 16 wird der Abs. 5 gestrichen.

§ 18:

11. Der § 18 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
    „***D***as Abfuhrpersonal der Stadt ***prüft*** am Abfuhrort, ***ob die angemeldeten Gegenstände gebrauchsfähig und marktgängig sind; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese als Sperrmüll zu entsorgen.“***

§ 19:

12. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
    „für Papier und Pappe: Behälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllvolumen (Blaue Tonnen) , sowie Unterflurbehälter von 3 m³, 4 m³ und 5 m³,“

§21:

13. In § 21 wird der Abs. 4 gestrichen.

14. In § 21 wird der Abs. 5 (alt) zu Abs. 4 (neu).

15. In § 21 wird der Abs. 6 (alt) zu Abs. 5 (neu).

16. In § 21 wird der Abs. 7 (alt) zu Abs. 6 (neu).

17. In § 21 wird der Abs. 8 (alt) zu Abs. 7 (neu).

18. In § 21 wird der Abs. 9 (alt) zu Abs. 8 (neu).

19. In § 21 wird der Abs. 10 (alt) zu Abs. 9 (neu).

20. In § 21 wird der Abs. 11 (alt) zu Abs. 10 (neu).

21. In § 21 wird der Abs. 12 (alt) zu Abs. 11 (neu).

22. In § 21 wird der Abs. 13 (alt) zu Abs. 12 (neu).

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kiel, den 23.12.2016

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)